

7. Erteilung von Bauerlaubnis.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Deputation wegen Vereinfachung des Geschäftsganges der Behörden mit einer Prüfung der Frage zu beauftragen, inwieweit die Behörden, die bei der Erteilung von Bauerlaubnissen mitzuwirken haben, in Zukunft ihre Arbeiten mehr als bisher beschleunigen können.

8. Deichwesen.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die zuständige Behörde mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob nunmehr die Kommuniondeichung aufzuheben und die Staatsdeichung für das bremische Staatsgebiet einzuführen ist.

9. Badeanstalt in Bremerhaven.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die zuständigen Behörden mit einem Bericht darüber zu beauftragen, wo und in welcher Weise in Bremerhaven eine öffentliche Flußbadeanstalt für Frauen und Mädchen errichtet werden kann.

10. Haushaltungsunterricht.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Schuldeputation mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob es sich empfiehlt, für schulentlassene Mädchen Haushaltungsunterrichtskurse einzurichten, wie sie bisher vom Verein für Haushaltungsschulen unterhalten wurden.

11. Oberrealschule.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die zuständigen Behörden mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob es nicht angängig ist, den Abiturienten der Oberrealschule das Studium der Jurisprudenz freizugeben, wie es in den meisten übrigen Bundesstaaten bereits der Fall ist.

12. Höhere Schulen (Lehrplan).

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Schuldeputation mit einem Bericht darüber zu beauftragen, in welcher Weise sich die in anderen deutschen Bundesstaaten angebahnte freiere Gestaltung des Lehrplans in den oberen Klassen der höheren Schulen und die im Zusammenhange damit getroffenen Abänderungen der Reifeprüfung auch in dem bremischen Schulwesen zur Durchführung bringen lassen.

13. Vergabung von Lieferungen und Arbeiten.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, diejenigen Behörden, welche Lieferungen und Arbeiten zu vergeben haben, anzuweisen, solche möglichst nur an im bremischen Staatsgebiet ansässige Handelshäuser und Gewerbetreibende zu vergeben.

Mitteilung des Senats

vom 2. Dezember 1910.

1. Amtliche Schätzung von Grundstücken.

Die Vorschriften des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878 und der Anlage A bedürfen nach einem Bericht der Schätzungskommission hinsichtlich der

amtlichen Schätzung des Kapitalwertes der Grundstücke und des Bauwertes (Versicherungswertes) der Gebäude einer Änderung. Die Schätzungskommission berichtet in dieser Beziehung wie folgt:

„Es empfiehlt sich die bremischen Vorschriften möglichst und zwar auch hinsichtlich der Fassung mit der Vorschrift des § 12 des Reichshypothekendarlehenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 (R.-G.-Bl. S. 375) und des § 88 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908 über den Versicherungsvertrag (Gesetzblatt Seite 282) in Übereinstimmung zu bringen, damit Anfragen nicht bremischer Hypothekendarlehenbanken und Versicherungsunternehmen über den amtlichen Beleihungswert bremischer Grundstücke und den Versicherungswert der Gebäude sowie über die dafür maßgebenden Grundätze in möglichst einfacher und zugleich dem geschäftlichen Interesse der Beteiligten genügender Weise beantwortet werden können. Außerdem hält die Schätzungskommission es für geboten, daß hinsichtlich der Kontrolle über die Richtigkeit der amtlichen Schätzungen für die Zukunft größere Garantien geschaffen werden als sie das bestehende Gesetz enthält, obwohl die gelegentlich zu Tage getretenen Beschwerden über eine angebliche Unzuverlässigkeit der Bremischen amtlichen Schätzungen im allgemeinen als unbegründet anzusehen sind und diesen Schätzungen kein geringerer Wert beizumessen ist als den amtlichen Schätzungen anderer deutscher Großstädte. Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß auch unter gewiegten und zuverlässigen Schätzern eine Meinungsverschiedenheit über den angemessenen Verkaufswert eines Grundstücks oder den Bauwert eines Gebäudes bestehen kann, ohne daß sich mit Sicherheit feststellen läßt, welcher der abweichenden Meinungen der Vorzug zu geben ist. Ein gewisser Spielraum wird daher immer dem billigen Ermessen der Schätzer und ihrer subjektiven Auffassung freizulassen sein und es wird auch daraus, daß gelegentlich ein Grundstück weit unter oder über dem Schätzungswert verkauft wird, kein sicherer Schluß auf die Unrichtigkeit der Schätzung gezogen werden können, da oftmals der Verkauf durch vorübergehende Umstände und persönliche Verhältnisse des Veräußerers oder Erwerbers beeinflusst wird. Ebenso wird sich nie vermeiden lassen, daß beim Eintritt einer wirtschaftlichen Krise und namentlich einer größeren Baukrise auch die vorsichtigsten und sorgfältigsten Schätzungen vorübergehend den tatsächlich zu erzielenden Preisen nicht entsprechen.“

In der großen Mehrzahl der Fälle haben sich die bremischen amtlichen Schätzungen als im wesentlichen richtig herausgestellt und die Schätzer namentlich auch zu hohe Schätzungen vermieden. Dies erhellt schon daraus, daß nach den gesammelten Erfahrungen die bei Entschädigungen zugebilligte Entschädigung den amtlichen Schätzungswert der Grundstücke fast durchweg bedeutend übersteigt, soweit die letzte Schätzung nicht verhältnismäßig weit zurückliegt und in der Zwischenzeit eine Verschlechterung des Grundstücks oder seiner Umgebung eingetreten ist.

Gleichwohl hält die Schätzungskommission im Hinblick auf die Tatsache, daß die bremischen Grundeigentümer mehr als früher auf die Beleihung ihres Eigentums durch nicht bremische Anstalten angewiesen sein werden und daß daher schon die Unrichtigkeit einer einzelnen Schätzung den bremischen Realkredit schädigen kann, es für geraten, eine schärfere Kontrolle als bisher einzuführen.“

Der Senat tritt diesen Ausführungen der Schätzungskommission bei. Er legt daher der Bürgerschaft den nachstehenden Gesetzentwurf vor und ersucht sie, diesem zuzustimmen, indem er auf die dem Entwurfe nachgefügte Begründung verweist.

Unteranlage. Gesetz, betreffend die amtliche Schätzung des Kapitalwertes von Grundstücken und des Versicherungswertes der Gebäude.

Vom.....

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

I. Behörden.

§ 1.

(Schätzungsamt).

Das Schätzungsamt besteht aus dem Direktor des Katasteramts als Vorsitzenden, dem Katasterinspektor als stellvertretenden Vorsitzenden, den Generalschätzern und den vom Senat ernannten Hülfschätzern.

Für den Fall der zeitweiligen Verhinderung des Direktors des Katasteramts oder des Katasterinspektors kann der Vorsitzende der Schätzungsbehörde einen anderen Beamten des Katasteramts mit ihrer Vertretung beauftragen.

Die Schätzer sind vor dem Beginn ihrer amtlichen Tätigkeit von dem Vorsitzenden der Schätzungsbehörde zu beeidigen.

§ 2.

(Schätzungsbehörde).

Das Schätzungsamt steht unter der Oberaufsicht der Schätzungsbehörde.

Die Schätzungsbehörde besteht aus einem Mitgliede des Senats als Vorsitzenden, einem weiteren Mitgliede des Senats als stellvertretenden Vorsitzenden und drei von der Bürgerschaft aus einem Wahlaussatz der Steuerdeputation zu wählenden Mitgliedern.

Der Wahlaussatz der Steuerdeputation hat für jede der drei zu besetzenden Stellen drei Personen in Vorschlag zu bringen. Mindestens eine dieser Stellen muß mit einem landwirtschaftlichen Sachverständigen und mindestens eine mit einem Bauverständigen besetzt werden. Jedes der drei Mitglieder wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und ist nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar. Wählbar ist jeder, der die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt, unter Ausschluß der Mitglieder und der Beamten der Steuerdeputation. Der Eintritt einer die Wahl ausschließenden Tatsache hat das sofortige Ausscheiden des von ihr betroffenen Mitgliedes aus der Schätzungsbehörde zur Folge. Die Schätzungsbehörde bleibt beschlußfähig, solange ihr noch wenigstens zwei von der Bürgerschaft gewählte Mitglieder angehören. Für das ausgeschiedene Mitglied ist sobald wie möglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Die Beschlüsse der Schätzungsbehörde werden in einer Versammlung der Mitglieder mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Schätzungsbehörde ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären und der Beteiligte auf mündliche Verhandlung verzichtet hat.

Dem Vorsitzenden der Schätzungsbehörde steht die obere Leitung des Schätzungsverfahrens und die Aufsicht über die ausführenden Beamten zu.

II. Schätzungsverfahren.

§ 3.

(Schätzung).

Die amtliche Schätzung des Kapitalwertes der Grundstücke und des Versicherungswertes der Gebäude erfolgt durch das Schätzungsamt.

Die Verteilung der Geschäfte unter die Generalschäher und Hülfschäher geschieht durch den Vorsitzenden des Schätzungsamtes.

Jede Schätzung muß von zwei Schätzern gemeinschaftlich vorgenommen werden. Können die beiden Schäher sich über die Schätzung nicht einigen, so hat ihnen der Vorsitzende des Schätzungsamtes einen dritten Schäher beizuordnen. Ist solchenfalls ein Mehrheitsbeschluß nicht zu erreichen, so ist der Durchschnitt der Schätzungen der drei Schäher maßgebend.

Der Vorsitzende des Schätzungsamtes kann mit Genehmigung des Vorsitzenden der Schätzungsbehörde in einzelnen Fällen die Schätzung durch einen Schäher zulassen,

- 1) bei unerheblichen Parzellierungen und geringen Veränderungen der Baulichkeiten, wenn seit der letzten Schätzung nicht mehr als fünf Jahre verstrichen sind und eine wesentliche Veränderung des Wertes der Grundstücke und Baulichkeiten nicht eingetreten ist,
- 2) bei der Schätzung der eine zusammenhängende Häuserreihe bildenden, im wesentlichen gleichmäßig bebauten Grundstücke, sofern einzelne dieser Grundstücke von zwei Schätzern gemeinschaftlich geschätzt sind und eine erhebliche Verschiedenheit des Wertes der übrigen Grundstücke nicht in Frage kommt.

§ 4.

(Beanstandung der Schätzung).

Die erstmalige Schätzung des Kapitalwertes von Grundstücken, sowie solche Neuschätzungen, die in ihrem Ergebnisse hinsichtlich des Kapitalwertes von der bisherigen Schätzung um mehr als zehn vom Hundert abweichen, sind dem Vorsitzenden des Schätzungsamtes zur Bestätigung vorzulegen.

Die Bestätigung ist nur zu versagen

- 1) wenn die Schätzung auf einer Verletzung des Gesetzes oder der für seine Ausführung erlassenen Dienstvorschriften beruht,
- 2) wenn die Schätzung auf unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen beruht und die Annahme gerechtfertigt ist, daß diese für das Ergebnis der Schätzung von erheblicher Bedeutung gewesen sind.

Wird die Schätzung nicht bestätigt, so hat der Vorsitzende des Schätzungsamtes die beteiligten Schäher zu einem Bericht zu veranlassen und wenn er nach Erstattung dieses Berichtes eine Beanstandung der Schätzung für geboten hält, den Schäher die Gründe der Beanstandung zu eröffnen. Halten die Schäher ungeachtet der Eröffnung ihre Schätzung aufrecht, so hat der Vorsitzende des Schätzungsamtes die Entscheidung der Schätzungsbehörde einzuholen.

Wird die Beanstandung von der Schätzungsbehörde für gerechtfertigt erklärt, so ist die Schätzung zu wiederholen und der wiederholten Schätzung die Entscheidung der Schätzungsbehörde zu Grunde zu legen. Die Schätzungsbehörde kann anordnen, daß die wiederholte Schätzung durch andere Schäher als die zu der beanstandeten Schätzung berufenen zu geschehen habe.

§ 5.

(Kapitalwert des Grundstücks).

Der Kapitalwert des zu schätzenden Grundstücks ist der Verkaufswert, den das Grundstück zur Zeit der Schätzung hat.

Bei der Feststellung dieses Wertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, welchen das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

§ 6.

(Versicherungswert der Gebäude).

Der Versicherungswert eines Gebäudes ist der ortsübliche Bauwert unter Abzug eines dem Zustande des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrages.

Der ortsübliche Bauwert ist der angemessene Wert, den der Eigentümer zur entgeltlichen Herstellung des Gebäudes durch einen von ihm beauftragten Unternehmer unter Zugrundelegung der am Orte der Errichtung maßgebenden Durchschnittspreise zur Zeit der Schätzung aufzuwenden haben würde.

Als zum Gebäude gehörig sind alle Gegenstände, einschließlich Kunstgegenstände, anzusehen, die mit diesem niet- und nagelfest verbunden sind, wie Herde, Ofen, Gas- und Wasserleitungsröhren, eingemauerte Waschkessel, Badezimmereinrichtungen und dergleichen. Ausgeschlossen bleiben von der Abschätzung alle Maschinen und Dampfkessel, feststehende oder bewegliche Kräne jeder Art, abgesehen von ihrer Fundamentierung oder Ummauerung.

§ 7.

(Inhalt der Schätzung).

Die Schätzung muß angeben:

- 1) den Kapitalwert des ganzen Grundstücks,
- 2) den Versicherungswert der Gebäude.

Befinden sich auf dem Grundstücke mehrere von einander räumlich getrennte Gebäude, so ist der Versicherungswert jedes Gebäudes gesondert anzugeben.

Die Richtigkeit der amtlichen Schätzung ist von den mit ihrer Vornahme beauftragten Schätzern und, wenn sie dem Vorsitzenden des Schätzungsamtes zur Bestätigung vorgelegt ist, auch von diesem zu bescheinigen. Die für den Beteiligten bestimmte Ausfertigung ist mit der Unterschrift „Das Schätzungsamt“ zu versehen und von einem zur Erteilung der Ausfertigung ermächtigten Beamten unter Bezeichnung seiner Amtseigenschaft zu unterzeichnen.

§ 8.

(Neuschätzung gebäudesteuerpflichtiger Grundstücke).

Neuschätzungen einzelner gebäudesteuerpflichtiger Grundstücke erfolgen:

- a. wenn ein Grundstück ganz oder zum Teil durch Laßung oder nach Auflegung des Grundbuches durch Auflassung auf einen anderen Eigentümer übertragen wird oder im Versteigerungs- oder Enteignungsverfahren, im Wege der Umlegung, Verkoppelung oder der Gemeinheitsteilung auf einen anderen Eigentümer übergeht, und zwar im Falle der Parzellierung sowohl hinsichtlich des veräußerten als des nicht veräußerten Teiles,
- b. wenn durch Neubau, Umbau oder sonstige Umstände eine Veränderung der Gebäude oder des Grundes eingetreten ist,
- c. wenn durch Straßenanlagen, Straßenregulierungen oder sonstige Umstände eine Änderung in dem Werte des Grundstücks eingetreten ist,
- d. wenn auf Grund des Gesetzes, betreffend die Erbschafts- und Schenkungsabgabe, eine Schätzung erforderlich wird,
- e. wenn seit der letzten für die Erhebung der Gebäudesteuer maßgebenden Schätzung fünfzehn Jahre verstrichen sind,
- f) auf Antrag des Eigentümers, auch wenn eine der unter a bis e erwähnten Voraussetzungen nicht vorliegt, jedoch in diesem Falle nur dann, wenn seit der letzten für die Erhebung der Gebäudesteuer maßgebenden Schätzung des Grundstücks wenigstens zwei Jahre verflossen sind.

Bei der Übertragung ideeller Eigentumsanteile findet eine Neuschätzung nicht statt.

Das Schätzungsamt kann mit Genehmigung des Vorsitzenden der Schätzungsbehörde und mit Zustimmung des Generalsteueramtes in den Fällen unter a bis c

von einer Neuschätzung absehen oder diese hinausschieben, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, daß nur eine geringe Änderung in dem Werte des Grundstücks eingetreten ist, oder daß nach Ablauf eines den Umständen nach geringen Zeitraums eine weitere Neuschätzung zu geschehen hat. Die Schätzung hat jedoch in diesen Fällen zu erfolgen, wenn sie von dem Eigentümer des Grundstücks beantragt wird.

Ist die Enteignung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles beantragt oder beschlossen, so kann der Vorsitzende des Schätzungsamtes mit Zustimmung des Vorsitzenden der Schätzungsbehörde die Aussetzung der Neuschätzung bis zur Erledigung des Enteignungsverfahrens anordnen. Das Gleiche gilt, wenn der beteiligte Unternehmer vor dem Antrage auf Enteignung glaubhaft macht, daß dieser spätestens innerhalb dreier Monate gestellt werden wird und wenn die Annahme gerechtfertigt ist, daß der Eigentümer die Neuschätzung nur beantragt hat, um ihr Ergebnis zu seinen Gunsten im Enteignungsverfahren zu verwerten.

Wird infolge eines Neubaus oder Umbaus einzelner Baulichkeiten auf einem mit mehreren Gebäuden besetzten Grundstücke eine Neuschätzung erforderlich, so kann mit Zustimmung des Eigentümers die Neuschätzung auf das neu- oder umgebaute Gebäude und die dadurch hervorgerufene Änderung des Kapitalwertes beschränkt werden, wenn durch den Neu- oder Umbau der Wert der übrigen Gebäude oder des Grundes nicht wesentlich beeinflusst wird und auch aus sonstigen Gründen eine wesentliche Änderung ihres Wertes nicht eingetreten ist.

Ist in einem Umlegungsverfahren oder in einem sonstigen amtlichen, insbesondere gerichtlichen Verfahren durch hinreichend zuverlässige Sachverständige eine Schätzung vorgenommen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht, so kann sie mit Zustimmung des Generalsteueramts und des Eigentümers von dem Schätzungsamte als maßgebend übernommen und von einer Neuschätzung abgesehen werden. Die übernommene Schätzung gilt als nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgt.

§ 9.

(Schätzung nicht gebäudesteuerpflichtiger Grundstücke).

Die Schätzung des Kapitalwertes nicht gebäudesteuerpflichtiger Grundstücke sowie des Versicherungswertes der auf diesen etwa befindlichen Gebäude erfolgt nur auf Antrag des Eigentümers.

§ 10.

(Anträge auf Schätzung.)

Der Antrag auf Schätzung ist von dem Eigentümer des Grundstücks schriftlich beim Schätzungsamte einzureichen.

Der Antrag muß enthalten:

- 1) den Namen des Eigentümers des Grundstücks,
- 2) die Lage des Grundstücks nach Straße und Hausnummer und soweit erforderlich durch anderweitige genaue Bezeichnung,
- 3) die Unterschrift des Antragstellers.

§ 11.

(Schätzungsgebühr).

Für die Schätzung des Kapitalwertes eines Grundstücks ist von dem Eigentümer eine Gebühr in Höhe von einem Fünftel vom Tausend des geschätzten Kapitalwertes jedoch nicht weniger als fünf Mark zu entrichten. Bruchteile vom Tausend werden für voll gerechnet.

Beschränkt sich die Neuschätzung auf einzelne neu- oder umgebaute Baulichkeiten und die dadurch verursachte Veränderung des Kapitalwertes (§ 8 Absatz 5), so tritt an die Stelle des Kapitalwertes der Mehrwert gegenüber der letzten Schätzung und beträgt die Mindestgebühr zwei Mark.

Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem geschätzten Grundstücke. Solange das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen ist, steht sie hinsichtlich ihrer

Befriedigung aus der Immobiliarmasse den im § 147 unter 5 der Erbe- und Handfestenordnung aufgeführten Steuern und Abgaben gleich. Ihre Einziehung erfolgt im Verwaltungswege.

Die Gebühr wird nicht erhoben, soweit die Kosten der Schätzung auf Grund gesetzlicher Vorschriften dem Staate zur Last fallen oder soweit die in einem anderen Verfahren erfolgte Schätzung von dem Schätzungsamte nach Maßgabe des § 8 Absatz 6 übernommen wird.

Für die Ausfertigung der amtlichen Schätzung ist in allen Fällen von dem Eigentümer oder Antragsteller die Stempel- und Schreibgebühr zu entrichten.

§ 12.

(Pflicht zur Auskunfterteilung und zur Gestattung des Zutrittes zu dem Grundstücke).

Der Eigentümer des zu schätzenden Grundstücks hat dem Schätzungsamte auf dessen Verlangen über die für die Schätzung in Betracht kommenden Tatsachen Auskunft zu geben und die in seinem Besitz befindlichen Eigentums- und Vermessungspapiere, Karten und sonstige Urkunden, die für die Schätzung von Bedeutung sind, vorzulegen oder gegen Empfangsbcheinigung zu übergeben.

Das Gleiche gilt für Dritte, die sich im Besitze solcher Urkunden befinden oder Auskunft erteilen können, sofern der Eigentümer nicht in der Lage ist, dem Verlangen des Schätzungsamtes zu genügen.

Der Staat haftet für die Erhaltung und Rücklieferung der dem Schätzungsamt übergebenen Urkunden.

Den Beamten des Schätzungsamtes, die sich als solche ausweisen, ist von den Besitzern und Bewohnern des zu schätzenden Grundstücks während der Tagesstunden nach vorheriger schriftlicher Ankündigung der Zutritt zu den einzelnen Teilen des Grundstücks und der Gebäude zu gestatten.

III. Reklamationsverfahren.

§ 13.

(Befugnis zur Reklamation).

Gegen die Schätzung steht dem Eigentümer des geschätzten Grundstücks bis zum Ablauf eines Monats nach der Behändigung der Ausfertigung der amtlichen Schätzung, wenn aber eine solche nicht stattgefunden hat, nach der Behändigung des nach Maßgabe der neuen Schätzung ausgefertigten Steuerzettels und dem Generalsteuerveramt ohne Zeitbeschränkung die Reklamation zu.

Die Reklamation ist schriftlich beim Schätzungsamte einzureichen; sie muß die Angabe der Gründe und diejenigen Wertfeststellungen enthalten, gegen die reklamiert wird. Das Schätzungsamt kann die Reklamationsberechtigten, die nicht reklamiert haben, von der Reklamation benachrichtigen. Zur Benachrichtigung genügt die Aufforderung, die Reklamation auf dem Schätzungsamt einzusehen und bei mehreren Eigentümern oder Vertretern von Eigentümern des geschätzten Grundstücks die Mitteilung an eine dieser Personen. Die Benachrichtigung soll in der Regel geschehen, wenn die Reklamation von dem Generalsteuerveramt herrührt und dem Schätzungsamte der Aufenthalt des Eigentümers des geschätzten Grundstücks oder seines Vertreters bekannt ist.

Die Reklamation berechtigt bis zu ihrer Erledigung diejenigen Reklamationsberechtigten, die nicht reklamiert haben, sich ihr anzuschließen, auch wenn die Reklamationsfrist von ihnen verjährt ist. Die Anschlußreklamation kann schriftlich oder zu Protokoll oder in der Verhandlung über die Reklamation mündlich erfolgen.

§ 14.

(Weiteres Verfahren hinsichtlich der Reklamation).

Der Vorsitzende des Schätzungsamtes hat die Reklamation den Schätzern, von denen die angefochtene Schätzung herrührt, zur Prüfung und Erklärung vorzulegen.

Halten die Schärer eine Berichtigung der Schätzung nach Maßgabe der von dem Reklamanten beantragten Änderung für gerechtfertigt und wird von einem anderen Beteiligten Widerspruch nicht erhoben, so hat der Vorsitzende des Schätzungsamtes, sofern er nicht die Berichtigung beanstandet, diese zu veranlassen. Wird auf Antrag des Generalsteueramtes die angefochtene Schätzung erhöht, so tritt die erhöhte Schätzung erst mit dem Ablauf des Monats in Kraft, in welchem die Erhöhung beantragt ist.

Soweit nicht nach den vorstehenden Vorschriften der Reklamation stattzugeben ist, hat der Vorsitzende des Schätzungsamtes diese zu begutachten und mit seinem Gutachten der Schätzungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Schätzungsbehörde hat einen Termin zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung anzusetzen und den Reklamanten zu diesem zu laden. Sie kann die Ladung auch anderer Beteiligter anordnen und diesen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung geben.

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen, wenn der Reklamant darauf verzichtet oder in dem Termin nicht erschienen ist.

Die Schätzungsbehörde entscheidet endgültig nach ihrem Ermessen, ohne an die Anträge der Beteiligten gebunden zu sein. Die Vorschrift des Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Wird die von einem Eigentümer oder Miteigentümer des geschätzten Grundstücks eingelegte Reklamation für unbegründet erklärt, so sind diesem die Kosten des Reklamationsverfahrens aufzuerlegen. Die Gebühr für die Verhandlung und Entscheidung wird von der Schätzungsbehörde nach billigem Ermessen festgesetzt, sie darf nicht weniger als eine Mark und nicht mehr als hundert Mark betragen.

Die Gebühr kann von der Schätzungsbehörde wegen Armut des Reklamanten oder aus sonstigen Billigkeitsgründen erlassen werden.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 15.

Die Vorschriften des § 7 Absatz 2 und der dazu gehörigen Anlage A sowie der §§ 10—16 des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878 werden aufgehoben, die Vorschriften der §§ 10 und 12 jedoch nur insoweit, als sie sich auf gebäudesteuerpflichtige Grundstücke beziehen.

Die im § 12 und in der Anlage B des Grundsteuergesetzes der Schätzungskommission hinsichtlich der grundsteuerpflichtigen Grundstücke zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten werden auf die Schätzungsbehörde (§ 2 dieses Gesetzes) übertragen.

Soweit in dem Grundsteuergesetze oder anderen Gesetzen auf die aufgehobenen Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle; insbesondere tritt an die Stelle des Bauwertes der Gebäude der Versicherungswert nach Maßgabe des § 6 dieses Gesetzes.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am . und bekannt gemacht am

Begründung.

Zu § 1.

Die Vereinigung der zu der Schätzung des Kapitalwertes der Grundstücke und des Versicherungswertes der Gebäude berufenen Beamten zu einem Schätzungsamt enthält rechtlich keine Änderung und bezweckt lediglich, den amtlichen Charakter der Schätzungen noch schärfer zum Ausdruck zu bringen als bisher.

Die Ermittlung des Reinertrages grundsteuerpflichtiger Grundstücke ist im Jahre 1878 einer Veranlagungskommission übertragen und die Veranlagung bald nach Erlass des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878 durchgeführt; sie soll aber nach § 36 der Anlage B zu diesem Gesetz gelegentlich bei einer Änderung

der Verhältnisse in Zwischenräumen von nicht weniger als zehn Jahren durch zwei beeidigte Sachverständige der Landwirtschaft, die von der Schätzungskommission zu ernennen sind, einer Revision unterzogen werden. Für die zu dieser Tätigkeit berufenen Sachverständigen ist die genaue Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen, auf denen die ursprüngliche Veranlagung beruht, nicht zu entbehren und es empfiehlt sich daher, an den für die Feststellung des Reinertragswertes der ländlichen Grundstücke maßgebenden Vorschriften des Grundsteuergesetzes und der zugehörigen Anlage B nichts wesentliches zu ändern. Soweit für einzelne Bestimmungen ein Bedürfnis dazu hervortreten sollte, kann dieses später im Wege einer Novelle zu dem Grundsteuergesetz und der Anlage B geschehen und sollte mit der gegenwärtigen viel dringlicheren Vorlage nicht verquickt werden.

Zu § 2.

Die Organisation der Schätzungsbehörde entspricht der bisher im § 12 des Grundsteuergesetzes für die Schätzungskommission vorgesehenen und enthält lediglich folgende Abweichungen:

Die Vorschrift, daß ein Mitglied der Schätzungsbehörde, welches die zum Eintritt in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften verliert oder Mitglied der Steuerdeputation wird, sein Amt niederlegen muß, ist durch die Vorschrift ersetzt, daß der Eintritt eines die Wahl hindernden Umstandes das sofortige Ausscheiden aus der Schätzungsbehörde zur Folge hat. Die Niederlegung des Amtes, die kraft Gesetzes geschehen muß, stellt sich nach Lage der Sache als eine überflüssige Form dar. Auf der anderen Seite ist vorgesehen, daß die Beschlußfähigkeit der Schätzungsbehörde durch eine zeitweilige Verminderung der Zahl ihrer von der Bürgerschaft gewählten Mitglieder, wenn diese noch mindestens zwei beträgt, nicht berührt wird. Mitunter haben die Beteiligten ein so dringendes Interesse an einer beschleunigten Entscheidung, daß es sich empfiehlt, die Gefahr einer eintretenden Beschlußunfähigkeit der Behörde zu vermindern, die namentlich während der Ferien äußerst störend wirken kann. Ferner ist ein Bedürfnis zu einer gelegentlichen Entscheidung im Birkularwege hervorgetreten, die zuweilen von den Beteiligten beantragt wird, wenn ihr Privatinteresse eine unverzügliche Entscheidung gebietet.

Zu § 3.

Die Zuverlässigkeit der amtlichen Schätzungen hängt im wesentlichen ab

- 1) von der praktischen Erfahrung und dem richtigen Urteil sowie der Sorgfalt der einzelnen Schätzer,
- 2) davon, daß ihre Kräfte richtig verteilt und konzentriert werden.

Die Vorschrift des geltenden Gesetzes, daß jede Schätzung von zwei Schätzern gemeinschaftlich vorzunehmen sei, ist an und für sich richtig und geeignet, ihre Zuverlässigkeit zu erhöhen. Die bedingungslose Durchführung dieses Grundsatzes führt dagegen in der Praxis vielfach zu einer unnötigen Kraftvergeudung und schließlich auch leicht zu einer mechanischen und oberflächlichen Handhabung, wenn das notwendige Zusammenwirken von zwei Schätzern bei allen Schätzungen, also auch solchen von geringer Bedeutung, die prompte Erledigung zahlreicher dringender Geschäfte behindert. Es liegt nahe, daß die Notwendigkeit, mit diesen Arbeiten rechtzeitig fertig zu werden, die Gründlichkeit und Sorgfalt der Einzelarbeit ungünstig beeinflussen muß und daß eine Entlastung der Schätzer in bezug auf Arbeiten von geringerer Bedeutung der sorgfältigeren Erledigung wichtigerer Schätzungen nur förderlich sein kann.

Oft sind die in dem Bestande eines neu zu schätzenden Grundstücks eingetretenen Veränderungen so geringfügig, daß ihre Prüfung und die Abschätzung der dadurch hervorgerufenen Veränderung des Wertes durch einen Schätzer unbedenklich ist. Dies gilt namentlich von kleinen Anbauten und geringen Verbesserungen der inneren Einrichtung von Häusern, die in verhältnismäßig großer Zahl vorkommen. Ferner wird gerade in Bremen vielfach so gebaut, daß eine zusammenhängende Häuserreihe im wesentlichen aus gleichen Häusern besteht und daß

nur geringe Wertunterschiede infolge einer abweichenden inneren Einrichtung in Frage kommen. Auch in diesen Fällen erfordert die gründliche Vornahme der einzelnen Schätzungen, daß jedes Haus in bezug auf seine innere Einrichtung einer genauen Besichtigung unterzogen wird. Dagegen wird es, wenn die beiden Schätzer über den durchschnittlichen Wert der gleichmäßig bebauten Grundstücke einig geworden sind, für die Regel genügen, daß nur ein Schätzer jene Besichtigung vornimmt und daß der zweite Schätzer nur dann hinzugezogen wird, wenn die Besichtigung zu einem Zweifel hinsichtlich der richtigen Wertbemessung Anlaß gibt oder im Hinblick auf besondere Umstände eine erhebliche Abweichung von dem Durchschnittswert in Frage kommt.

Es ist deshalb vorgesehen, daß der Vorsitzende des Schätzungsamtes mit Genehmigung des Vorsitzenden der Schätzungsbehörde in Fällen der vorbezeichneten Art die Schätzung durch einen Schätzer zulassen kann.

Zu § 4.

Das bestehende Gesetz enthält keine näheren Vorschriften darüber, in welcher Weise die Leitung der Schätzungsarbeiten durch das Katasteramt und ihre Überwachung durch die Schätzungsbehörde zu geschehen hat. Namentlich bestehen darüber Zweifel, ob die Schätzungsbehörde befugt sein würde, eine offenbar unrichtige Schätzung, gegen die von dem Eigentümer nicht reklamiert ist, ohne dessen Zustimmung wieder aufzuheben und eine Neuschätzung anzuordnen, auch wenn keiner der im Gesetz dafür vorgesehenen Fälle vorliegt.

Sollte diese Frage verneint werden, so enthält das Gesetz eine offenbare Lücke. Denn wenn feststeht, daß die Schätzer von einer irrigen Auffassung des Gesetzes oder unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen sind, so ist anzunehmen, daß auch das Ergebnis der Schätzung unrichtig ist und daß eine richtige Schätzung nur auf einem Zufall beruhen kann. Die Berichtigung der Schätzung kann in diesen Fällen auch nicht dem freien Belieben des Eigentümers und der Ausübung seines Reklamationsrechtes überlassen werden, da dessen Privatinteresse möglicherweise dazu führt, von einer Reklamation abzusehen und die unrichtige Schätzung zum Schaden dritter Beteiligter unbeanstandet zu lassen. Diese Gefahr tritt namentlich dann ein, wenn die Schätzung übertrieben hoch ausgefallen ist und der Eigentümer ein Interesse daran hat, das Grundstück möglichst hoch zu beleihen. Häufen sich derartige Fälle, so sind sie geeignet, eine sehr schädliche Wirkung auszuüben, zumal die zu hohe Schätzung eines einzelnen Grundstückes leicht auch die Schätzung der benachbarten Grundstücke beeinflusst.

Eine Kontrolle über die einzelnen Schätzungen und die Möglichkeit ihrer Beanstandung ist daher auf die Dauer nicht zu entbehren. Auf der anderen Seite berührt die nachträgliche Änderung einer dem Beteiligten bereits bekannt gegebenen Schätzung in der Regel in hohem Grade seine Privatinteressen und zwar namentlich, wenn die Schätzung zu hoch ausgefallen ist und aus diesem Grunde beanstandet wird. Wird die Schätzung nachträglich herabgesetzt und damit auch die pupillarisches Grenze verschoben, so wird in bedenklicher Weise in die von dem Eigentümer über die Beleihung des Grundstückes getroffenen Vereinbarungen eingegriffen. Bereits bewilligte Mündelgelder werden wieder entzogen und die sich an sie anschließenden Beleihungen wahrscheinlich gleichfalls wegen Herabsetzung der vorausgesetzten pupillarisches Grenze als unverbindlich gekündigt werden können.

Es empfiehlt sich daher eine Kontrolle der Arbeit der Schätzer und die Möglichkeit der Beanstandung ihres Ergebnisses vor der Bekanntgabe an die beteiligten Privaten einzuführen. Bei der großen Zahl der Schätzungen (etwa 5000—6000 im Jahre) würde es aber zu weit gehen, wenn die Kontrolle auf alle Schätzungen ausgedehnt würde, zumal ihre gründliche Durchführung dadurch nur ungünstig beeinflusst werden würde und geringe Wertunterschiede nicht erheblich ins Gewicht fallen. Es wird deshalb die Vorschrift vorgeschlagen, daß die erstmalige Schätzung des Kapitalwertes von Grundstücken sowie solche Neuschätzungen, die in ihrem Ergebnis hinsichtlich des Kapitalwertes von der bisherigen Schätzung um mehr als zehn vom Hundert ab-

weichen, dem Vorsitzenden des Schätzungsamtes zur Bestätigung vorzulegen sind. Mit dieser Maßnahme wird in allen wichtigeren Fällen erreicht werden, daß die dem Beteiligten bekannt gegebene Schätzung auf einer sorgfältigen und vorsichtigen Prüfung beruht, so daß eine erhebliche Schädigung dritter Beteiligter als ausgeschlossen anzusehen ist.

Ferner darf die Kontrolle nicht dazu führen, daß die Schätzer tatsächlich ausgeschaltet werden und in Wirklichkeit nur der Vorsitzende des Schätzungsamtes zu entscheiden hat. Es ist deshalb vorgesehen, daß die Bestätigung nur zu versagen ist,

- 1) wenn die Schätzung auf einer Verletzung des Gesetzes oder der für seine Ausführung erlassenen Dienstvorschriften beruht,
- 2) wenn die Schätzung auf unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen beruht und die Annahme gerechtfertigt ist, daß diese für das Ergebnis der Schätzung von erheblicher Bedeutung gewesen sind.

Der Umstand, daß eine unter richtiger Anwendung des Gesetzes und der Dienstvorschriften und unter richtiger Zugrundelegung der in Frage kommenden Tatsachen vorgenommene Schätzung anscheinend reichlich hoch oder niedrig ausgefallen ist, berechtigt daher noch nicht zu ihrer Beanstandung. Ferner ist im Falle der Beanstandung vorgesehen, daß der Vorsitzende des Schätzungsamtes, wenn die Schätzer an der Richtigkeit ihrer Schätzung festhalten, die Entscheidung der Schätzungsbehörde einzuholen hat. Diese wird sich dabei in der Regel auf die Prüfung der Gründe der Beanstandung und die Entscheidung, ob die Schätzung zu wiederholen sei, unter näherer Bezeichnung der vorgefallenen Fehler, zu beschränken haben, damit den Beteiligten nicht das Recht der Reklamation gegen die neue berichtigte Schätzung verkümmert wird.

Auf der anderen Seite versteht es sich von selber, daß die Entscheidung der Schätzungsbehörde als der oberen Instanz für das Schätzungsamt und die Schätzer maßgebend ist.

Da auf eine strikte Befolgung dieses Grundsatzes durch die Schätzer, deren Arbeit als fehlerhaft beanstandet wird, nicht immer zu rechnen ist, so empfiehlt es sich, die Möglichkeit offen zu lassen, daß die wiederholte Schätzung anderen Schätzern übertragen werden kann.

Zu § 5.

Die Fassung dieses Paragraphen ist mit der Vorschrift des § 12 Absatz 1 des Reichshypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 (Gesetzbl. S. 378) in Übereinstimmung gebracht. Um Mißverständnissen vorzubeugen, die aus der knapperen Fassung der reichsgesetzlichen Vorschrift entstehen können, wird dazu bemerkt, daß sie in ihrem Sinne durchaus mit der bisherigen Vorschrift in § 3 der Anlage A zum Grundsteuergesetz übereinstimmt.

Der Kapitalwert des Grundstücks ist daher der angemessene Verkaufswert, den das ganze Grundstück mit den darauf befindlichen Gebäuden unter Berücksichtigung seines Umfangs, seiner Lage und Nutzbarkeit sowie des Wertes der Gebäude zur Zeit der Schätzung hat. Dabei darf eine voraussichtlich vorübergehende Werterhöhung oder eine solche Werterhöhung, welche durch Bauspekulation, Parzellierung, Anlage von Straßen oder in sonstiger Weise künftig erlangt werden könnte, so wenig berücksichtigt werden wie eine voraussichtlich vorübergehende Wertverminderung, die z. B. infolge eines massenweisen Zwangsverkaufs von Grundstücken eintritt.

Es erhellt daraus, daß der zu schätzende Wert, wenn vorübergehende Umstände zeitweilig die Preise beeinflussen, ein fiktiver ist, indem der angenommene Schätzungswert je nach der Natur der vorübergehenden Konjunktur entweder den tatsächlich zu erzielenden Preis übersteigen oder hinter ihm zurückbleiben wird. Die Frage, ob es sich im Einzelfalle um eine bloß vorübergehende wertsteigernde oder wertmindernde Konjunktur oder um ein dauerndes Steigen oder Sinken der Preise handelt, muß im allgemeinen dem vernünftigen Ermessen der Schätzer überlassen bleiben, deren Wertfeststellung oft gerade infolge einer verschiedenen Ansicht über diese Frage erheblich voneinander abweichen kann. Nur wenn eine offensichtlich

vorübergehende Konjunktur bei der Schätzung als den Wert beeinflussend mit berücksichtigt ist, würde allerdings die Schätzung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhen und zu beanstanden sein.

Zu § 6.

Die bestehende Vorschrift, daß auch der Versicherungswert (Bauwert) der Gebäude durch amtliche Schätzer festzustellen ist, hat sich in der Praxis bewährt und auch die Zustimmung der Versicherungsunternehmen gefunden.

Es empfiehlt sich jedoch auch hier, die Vorschrift mit dem § 88 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag in wörtliche Übereinstimmung zu bringen und zugleich das Nähere festzusetzen, was unter dem ortsüblichen Bauwert zu verstehen sei. Da das Reichsgesetz nicht, wie es in dem bremischen Gesetze geschehe uist, der Bauwert mit dem Versicherungswert indentifiziert, sondern als Versicherungswert den ortsüblichen Bauwert unter Abzug eines dem Zustande des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrages bezeichnet, so kann die bisherige bremische Bestimmung über den Bauwert nicht aufrecht erhalten werden. Als ortsüblicher Bauwert ist vielmehr fortan der angemessene Wert anzusehen, den der Eigentümer zur Herstellung des Gebäudes durch einen von ihm beauftragten Unternehmer und unter Zugrundelegung der am Ort der Errichtung maßgebenden Durchschnittspreise zur Zeit der Schätzung aufzuwenden haben würde. Von dem so festgestellten Bauwert wird alsdann ein angemessener Abzug zu machen sein, soweit sich aus dem Zustande des zu schätzenden Gebäudes, namentlich dem Alter und der Abnutzung, ein Minderwert ergibt.

Die bisherigen Vorschriften darüber, welche Bestandteile zum Gebäude zu nehmen sind, entsprechen den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und werden aufrecht zu erhalten sein.

Zu § 7.

Die bisherigen Vorschriften sind mit der Abweichung aufrecht erhalten, daß an Stelle des Bauwertes der Versicherungswert der Gebäude tritt.

Im übrigen ist der Kontrolle halber vorgesehen, daß die Originalschätzung von den mit ihrer Vornahme beauftragten Schätzern, und wenn sie dem Vorsitzenden des Schätzungsamtes zur Bestätigung vorgelegen hat, auch von diesem zu unterzeichnen ist.

Für die dem Beteiligten zuzustellende Ausfertigung wird es dagegen genügen, wenn sie von einem zu ihrer Erteilung ermächtigten zuverlässigen anderen Beamten des Schätzungsamtes mit dem Vermerk „Das Schätzungsamt“ und seinem Namen unter Angabe des Auftragverhältnisses unterzeichnet wird.

Die bisherige Praxis, daß die Unterzeichnung der Ausfertigung durch den Direktor des Katasteramtes oder dessen Stellvertreter zu geschehen hat, führt zu einer unzweckmäßigen Belastung dieser Beamten mit Arbeiten, die ihnen besser abgenommen werden, um ihre Kräfte für wichtigere Zwecke freizuhalten, zumal es kaum Aufgabe dieser Beamten sein kann, die Übereinstimmung der Ausfertigung mit der Originalurkunde in ihren Einzelheiten nachzuprüfen. Soweit aber dieses nicht geschieht, ist auch ihre Unterschrift wertlos und nicht geeignet, die Zuverlässigkeit der Ausfertigung zu erhöhen.

Zu § 8.

Die zurzeit geltenden Vorschriften, die auf dem Gesetz vom 2. Oktober 1906 (Gesetzbl. S. 393/94) beruhen, sind im wesentlichen aufrecht erhalten und nur in Einzelheiten infolge der in der Praxis gesammelten Erfahrungen ergänzt und abgeändert.

Während vor dem Erlaß dieses Gesetzes eine Neuschätzung verhältnismäßig selten erfolgte und eine Veränderung der Wertverhältnisse nicht immer rechtzeitig die genügende Berücksichtigung fand, hat das bezeichnete Gesetz gelegentlich dazu geführt, daß die Neuschätzungen zu oft wiederholt werden mußten. Wird zum

Beispiel infolge eines Erbfalles eine Schätzung auf Grund des Gesetzes, betreffend die Erbschafts- und Schenkungsabgabe, erforderlich, so kommt es nicht ganz selten vor, daß nach dieser Schätzung das Grundstück von den Erben verkauft und auf den Käufer übertragen und daß dann von dem Erwerber noch eine größere bauliche Veränderung vorgenommen wird. Nach den geltenden Bestimmungen würde hier eine dreimalige Neuschätzung erforderlich sein, während es nicht den geringsten Bedenken unterliegen wird, die erste bei Ermittlung der Erbschafts- oder Schenkungsabgabe vorgenommene Schätzung bis zur Fertigstellung der baulichen Veränderungen als maßgebend bestehen zu lassen. Es wird sich daher empfehlen, mit Zustimmung des Eigentümers und des Generalsteueramtes und mit Genehmigung des Vorsitzenden der Schätzungsbehörde in solchen Fällen gelegentlich eine Neuschätzung hinauszuschieben, damit eine unnötige Wiederholung der Arbeit gespart wird. Das Gleiche gilt, wenn bei einer sonstigen Änderung der Verhältnisse nach dem Ermessen der Behörde eine wesentliche Änderung des Wertes nicht in Frage kommt.

Ferner haben sich mitunter dadurch Unzuträglichkeiten ergeben, daß der Eigentümer eines Grundstücks bei einer bevorstehenden oder bereits eingeleiteten Enteignung eine Neuschätzung beantragte und daß für diese nicht die gleichen Gesichtspunkte maßgebend waren wie für die Wertfeststellung im Enteignungsverfahren, bei der grundsätzlich die Wertsteigerung außer acht zu lassen ist, die erst infolge der neuen Anlage eintritt. — Eine Neuschätzung wird in solchen Fällen, wenn sie im Enteignungsverfahren verwertet wird, nur Verwirrung herbeiführen und geeignet sein, die gerichtlich bestellten Sachverständigen irre zu führen oder den Anschein der Unrichtigkeit ihrer Schätzung hervorzurufen. Es ist daher vorgesehen, daß die Schätzungsbehörde, sofern eine Enteignung beantragt oder beschlossen ist oder diese unmittelbar bevorsteht, die Aussetzung der Neuschätzung bis zur Erledigung des Enteignungsverfahrens anordnen kann. Es versteht sich von selber, daß von dieser Anordnung abgesehen ist, wenn die Neuschätzung nach Lage des Falles im Hinblick auf das Enteignungsverfahren unbedenklich ist oder der Eigentümer ohne Rücksicht auf die Enteignung ein besonderes berechtigtes Interesse an der alsbaldigen Neuschätzung hat.

Die Vorschrift des fünften Absatzes, wonach bei einem Neubau oder Umbau einzelner Baulichkeiten die Schätzung auf das neu- oder umgebaute Gebäude beschränkt werden kann, wenn im übrigen keine wesentliche Änderung eingetreten ist, entspricht der Bestimmung des § 12 der Anlage A zum Grundsteuergesetz.

Endlich empfiehlt sich eine Vereinfachung der bisherigen Handhabung für den Fall, daß in einem sonstigen amtlichen Verfahren eine Schätzung durch andere Sachverständige stattgefunden hat, die den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und nach ihrem Ergebnis und der Erfahrung der bestellten Sachverständigen als einwandfrei anzusehen ist. Es wird in der Regel einen befremdenden Eindruck machen, wenn unmittelbar nach Erledigung eines solchen Verfahrens für die Gebäudesteuer von den amtlichen Schätzern eine völlig abweichende Schätzung vorgenommen und diese für maßgebend erklärt wird. Aus den im Eingang hervorgehobenen Gründen ist mit dieser Möglichkeit zu rechnen, da eine Schätzung immer etwas unsicheres bleibt. Es ist daher vorgesehen, daß das Schätzungsamt in solchen Fällen die in einem anderen Verfahren erfolgte Schätzung mit Zustimmung des Eigentümers und des Generalsteueramtes als maßgebend übernehmen kann.

Zu § 9.

Es empfiehlt sich auch die amtliche Schätzung des Kapitalwertes nicht gebäudesteuerpflichtiger Grundstücke und des Versicherungswertes der auf solchen befindlichen Gebäude auf Antrag des Eigentümers zuzulassen, der ein großes Interesse daran haben kann, daß die Schätzung unter amtlicher Autorität und Zuverlässigkeit erfolgt, namentlich wenn sie gegenüber auswärtigen Behörden benutzt werden soll.

Zu § 10.

Diese Vorschrift entspricht dem § 11 der Anlage A zum Grundsteuergesetz.

Zu § 11.

Zurzeit wird eine Gebühr für die Schätzung nur in den Fällen des § 8 Absatz 1 unter e und f erhoben, in den übrigen Fällen nur dann, wenn der Eigentümer eine Ausfertigung der von Amtswegen vorgenommenen Schätzung verlangt. Für die Regel bedarf er einer solchen Ausfertigung nicht, da der Betrag der amtlichen Schätzung aus dem Gebäudesteuerzettel zu ersehen oder doch unschwer zu ermitteln ist. Für die Feststellung des Bauwertes als des maßgebenden Versicherungswertes wird dagegen der Beteiligte in der Regel darauf angewiesen sein, eine amtliche Ausfertigung der Schätzung zu erwirken, soweit er dieser Feststellung zum Abschluß eines Versicherungsvertrages bedarf.

Es entspricht aber dem Interesse der Beteiligten, daß sie stets sofort in den Besitz einer amtlichen Ausfertigung der zurzeit maßgebenden Schätzung gelangen, zumal nur aus dieser sowohl der Kapitalwert des ganzen Grundstücks als auch der Versicherungswert der Gebäude zu ersehen ist. Auch sollte eine so bedeutungsvolle Maßnahme wie eine Neuschätzung den Beteiligten alsbald in ihrem Ergebnis bekannt gegeben werden. Ferner sind die zahlreichen Anträge auf Erteilung einer Ausfertigung insofern für das Katasteramt lästig als sie häufig zu einer Zeit eingehen, in der dieses mit anderweitigen Arbeiten stark belastet ist. Eine Verzögerung der Erledigung des Antrages wird daher nicht immer zu vermeiden sein und von den Beteiligten um so unliebsamer empfunden werden, als es sich für sie häufig um Eilfälle handelt. Es wird sich daher empfehlen, den Beteiligten von Amtswegen die Schätzung alsbald nach ihrer Vornahme in einer Ausfertigung zuzustellen.

Geschieht dies, so erscheint es auch gerechtfertigt, die Kosten der Schätzung, die keineswegs bloß im öffentlichen Interesse, sondern in Ansehung des Versicherungswertes und des Kapitalwertes zugleich im Privatinteresse der Beteiligten erfolgt, diesen in Form einer Gebühr aufzuerlegen. Wird die Neuschätzung, wie es in dieser Vorlage vorgesehen ist, auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen ein erhebliches öffentliches oder privates Interesse an ihrer Vornahme in Frage kommt, so erscheint die Ausdehnung der bisher vorgesehenen Gebührenpflicht auf alle amtlichen Schätzungen als unbedenklich und nicht zu weitgehend. Die bisher erhobenen Gebühren sind im allgemeinen nicht zu hoch und stellen eine verhältnismäßig beschränkte Gegenleistung für die amtliche Tätigkeit dar. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag von 50 M. erweist sich sogar als völlig ungerechtfertigt und unbillig, da gerade bei sehr wertvollen und ausgedehnten Grundstücken, namentlich größeren Fabrikgrundstücken oftmals schwierige und zeitraubende Arbeiten für die Schätzer in Frage kommen. Es wird daher vorgeschlagen, diese Höchstgrenze zu beseitigen.

Auf der anderen Seite entspricht es der Billigkeit, die Gebühr für den Fall des § 8 Absatz 5, also für bloße Ergänzungen der bestehenden Schätzungen, bei einem Neu- oder Umbau einzelner Gebäude, nur von dem Mehrwert gegenüber der letzten vorhergegangenen Schätzung zu erheben und hier die Mindestgebühr auf 2 M. herabzusetzen. Diese Ermäßigung wird namentlich für weniger Vermittelte von Vorteil sein, die mit Rücksicht auf eine Neuversicherung auch bisher bei kleineren baulichen Veränderungen vielfach gezwungen waren, eine Ausfertigung der Schätzung zu erwirken. Der etwaige Ausfall dürfte durch die Beseitigung der Höchstgrenze reichlich ausgeglichen werden.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen mag hervorgehoben werden, daß die Vorschrift des Absatz 2 des § 11 keine Anwendung findet, wenn etwa ein größeres Geschäftshaus durch einen vollständigen Neubau ersetzt oder durch einen Umbau wesentlich umgestaltet wird. Vielmehr wird in diesen Fällen regelmäßig eine Neuschätzung des ganzen Grundstücks zu erfolgen haben.

Endlich ist vorgesehen, daß die Gebühr für die Schätzung wegfällt und daß nur die Gebühr für den Stempel und die Kosten der Ausfertigung zu erheben sind, wenn nach anderweitigen Gesetzen die Kosten der Schätzung dem Staate zur Last

fallen oder die in einem anderen amtlichen Verfahren vorgenommene Schätzung von dem Schätzungsamt als maßgebend übernommen wird.

Zu § 12.

Die zweckmäßige Vorschrift des § 11 der Anlage B zum Grundsteuergesetz ist auf alle Fälle der Schätzung ausgedehnt und angemessen ergänzt.

Zu § 13.

Im Gegensatz zum geltenden Recht ist die Befugnis zur Reklamation nicht bloß dem Eigentümer, sondern auch dem Generalsteueramt eingeräumt und zwar mit der Bestimmung, daß die Reklamation des Generalsteueramtes nicht an eine Frist gebunden ist. Die Schätzungskommission befürwortet diese letztere Regelung aus praktischen Gründen. Es wird dem Generalsteueramt schwer fallen, nach Eingang der Schätzungslisten eine genügende Kontrolle darüber vorzunehmen, ob alle einzelnen Schätzungen auch das Richtige treffen. Die Vornahme einer solchen Kontrolle ist auch überflüssig wenn, wie in dem Gesetzentwurf vorgesehen, bei allen wichtigeren Schätzungen eine sorgfältige Kontrolle durch den Vorsitzenden des Schätzungsamtes stattfindet. Immerhin ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß vereinzelt eine Schätzung sich hinterher als unrichtig erweist und es würde in einem solchen Falle ein unleidlicher Zustand sein, wenn die offensichtlich unrichtige Schätzung noch für längere Zeit aufrecht erhalten werden müßte, bis sich ein gesetzlicher Anlaß zu einer Neuschätzung ergibt.

Bei dieser Art der Regelung wird es auf der anderen Seite geboten sein, daß die Steuerdeputation das Generalsteueramt anweist, von seinem Recht der Reklamation einen sparsamen Gebrauch zu machen und sich auf solche Fälle zu beschränken, in denen es sich um erhebliche Abweichungen von dem wirklichen Werte handelt.

Ferner entspricht es der Billigkeit, daß im Falle einer Reklamation des Generalsteueramtes dem Eigentümer des geschätzten Grundstücks, auch wenn dieser die Reklamationsfrist veräußert hat, das Recht zugestanden wird, sich der Reklamation anzuschließen.

Ob und unter welchen Voraussetzungen eine eingelegte Reklamation den Reklamationsberechtigten, die die Schätzung nicht angefochten haben, mitzuteilen sei, wird zweckmäßig dem billigen Ermessen des Schätzungsamtes zu überlassen sein. In solchen Fällen, in denen der Eigentümer eine Erhöhung der Schätzung beantragt, wird in der Regel kein Bedürfnis zur Benachrichtigung des Generalsteueramtes vorliegen und dieses nur unnötig belastet werden, wenn ihm von jeder Reklamation Mitteilung gegeben wird.

Hat das Generalsteueramt reklamiert, so wird umgekehrt in der Regel der Eigentümer benachrichtigt werden müssen. Es kann indessen auch hier so liegen, daß die Benachrichtigung zunächst besser unterbleibt, namentlich wenn die Schätzer und der Vorsitzende des Schätzungsamtes die Reklamation des Generalsteueramtes für unbegründet halten, zumal in einem solchen Falle die Schätzungsbehörde nach den Vorschriften des § 14 auch andere Beteiligte zu der Verhandlung über die Reklamation hinzuziehen kann und von dieser Befugnis Gebrauch zu machen hat, soweit es der Billigkeit entspricht.

Zu § 14.

Die bisherigen Grundsätze sind im wesentlichen aufrecht erhalten, so daß es also einer Entscheidung der Schätzungsbehörde nur bedarf, wenn keine Einigung zwischen den Beteiligten und dem Schätzungsamt erfolgt.

Im Hinblick auf das unbeschränkte Reklamationsrecht des Generalsteueramtes muß dabei bestimmt werden, daß eine auf die Reklamation des Generalsteueramtes erhöhte Schätzung erst mit dem Ablauf des Monats in Kraft tritt, in dem die Erhöhung beantragt ist. Andernfalls würde der Betrag der Gebäudesteuer oftmals

für eine längere zurückliegende Zeit nachträglich geändert werden, was aus Billigkeitsgründen zu vermeiden ist.

Für den Fall, daß eine Entscheidung der Schätzungsbehörde erforderlich wird, empfiehlt es sich zu bestimmen, daß diese an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden ist und eine nach ihrem Ermessen unrichtige Schätzung auch zu Ungunsten des Reklamanten berichtigen kann. Die praktischen Erfahrungen der Schätzungskommission sprechen für eine solche Regelung.

Die bisher für den Fall der Verwerfung einer Reklamation des Eigentümers vorgesehene Gebühr von höchstens 20 M ist offenbar zu niedrig, wenn es sich um schwierigere Fälle und um ein hohes Wertobjekt handelt. Es wird deshalb vorgeschlagen, eine Gebühr von 1 bis 100 M festzusetzen und die nähere Festsetzung der Gebühr wie bisher der Behörde zu überlassen.

Zu § 15.

Die Änderung der bestehenden Vorschriften wird zur Folge haben, daß andere Gesetze, namentlich das Grundsteuergesetz, gleichfalls geändert werden müssen und daß die Steuerdeputation sich hiermit zu befassen haben wird.

Bei der Dringlichkeit der Vorlage wird es sich indessen empfehlen, diese vorweg zu erledigen und die Bestimmung zu treffen, daß, soweit in anderen Gesetzen auf die aufgehobenen Vorschriften verwiesen ist, die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle treten.

2. Gesundheitswesen.

Der Senat hat in Anlaß des Beschlusses der Bürgerchaft vom 23. November d. J. die Deputation für das Gesundheitswesen im Benehmen mit der Inspektion des Arbeitshauses mit einem Bericht beauftragt, ob es sich empfiehlt, in allen anzeigepflichtigen Krankheitsfällen die Desinfektionskosten auf die Staatskasse zu übernehmen.

3. Ankauf von Grundstücken in der Feldmark Hastedt.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über den Ankauf von Grundstücken in der Feldmark Hastedt einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerchaft zur Beschlußfassung hieneben übersendet, indem er bemerkt, daß die mit Garbade abgeschlossenen Verträge nur dann gültig sind, wenn sie bis zum 20. Dezember d. J. genehmigt werden.

Bericht.

Anlage.

Bei den Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerchaft über die Ermächtigung der Deputation zum Ankauf von Grundstücken ist bereits eingehend darauf hingewiesen, daß es im Staatsinteresse erforderlich ist, möglichst umfangreichen Grundbesitz zu erwerben, wenn auch eine augenblickliche Notwendigkeit dafür nicht vorliegt. In der Feldmark Hastedt hat der Staat in letzter Zeit schon größere Grundflächen erworben. Es sind die von D. Hagens angekauften, insgesamt rd. 46 Bremische Morgen großen Grundstücke, wovon der Staat für 33 Morgen 8320 M und für rund 13 Morgen 7031 M für den Morgen bezahlt hat. Der Landwirt J. Th. H. J. Garbade hat sich nun nach längeren Verhandlungen bereit erklärt, seine im beifolgenden Plane gelb angelegten, insgesamt 162,25 Bremische Morgen großen Grundstücke für 7000 M für den Morgen dem Staate zu verkaufen. Er hat dabei die Bedingung gestellt, daß ein großer Teil der Grundstücke ihm wieder verpachtet werde.

Es bietet sich hier eine Gelegenheit, in der Feldmark Hastedt größeren Grundbesitz zu angemessenem Preise zu erwerben. Die Deputation ist daher nach eingehenden Beratungen zu der Überzeugung gelangt, daß es für den Staat vorteilhaft ist, auf das Angebot Garbades einzugehen. Bei der raschen Bevölkerungs-

zunahme und infolge der zunehmenden Verbesserung unserer Verkehrsverbindungen wird das sich mehr und mehr geltend machende Bestreben der Bevölkerung, sich in den weiter entfernten Teilen unserer Vorstädte anzusiedeln, dahin führen, daß auch der hier in Frage kommende Teil der Feldmark Hastedt in absehbarer Zeit für die Bebauung aufgeschlossen werden muß. Durch den umfangreichen Grundbesitz wird der Staat dann auch in der Lage sein, preisregulierend auf die dortigen Bodenpreise einzuwirken. Die Deputation hat daher mit Garbade den beifolgenden Vertrag vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft abgeschlossen, wonach Garbade die vorbezeichneten Grundstücke für 7000 M für den Bremischen Morgen an den Staat verkauft. Im Anschluß hieran ist mit Garbade ein Pachtvertrag geschlossen worden, wonach an Garbade von den verkauften Ländereien bis zur Beendigung der Verkoppelung 100 Morgen und nach Beendigung der Verkoppelung 80 Morgen verpachtet werden. Die näheren Bedingungen ergeben sich aus den beiden Verträgen.

Die vom Staat anzukaufenden Grundstücke sind etwa 162,25 Bremische Morgen groß, so daß der Gesamtkaufpreis sich auf etwa 1 126 000 M stellen wird. Diese Summe muß nach dem Vertrage ohne Zinsen in zwei Raten, je zur Hälfte am 1. Januar 1911 und am 1. Januar 1912 bezahlt werden.

Die Deputation beantragt,

die mit Garbade geschlossenen beiden Verträge zu genehmigen und die Ankaufskosten auf das Budget für Außerordentliche Verwendungen, Fond Ankauf von Grundstücken, nachzubewilligen und zwar die Hälfte der Kaufsumme mit 568 000 M, sowie an Maklergebühr, Abgaben und an Kosten der Eigentumsübertragung 10 000 M, zusammen demnach 578 000 M, auf das Rechnungsjahr 1910 und den Rest von 568 000 M auf das Rechnungsjahr 1911.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Weßels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Unteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und dem Landwirt Johann Theodor Hermann Jacob Garbade, wohnhaft hier, Hastedter Chaussee Nr. 83, sind unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgende Verträge geschlossen worden.

I. Kaufvertrag.

§ 1.

J. Th. H. J. Garbade verkauft an den Bremischen Staat die in dem beigefügten Plane vom 5. November 1910 gezeichnet „Bahnsen“ gelb angelegten Grundstücke Kataster-Parzellen 123 B, 115, 134, 135, 186, 185, 182, 183 a b, 196, 195, 97 A, 206, 205 A, 240, frei von Lasten und Dienstbarkeiten, sowie von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden.

§ 2.

Der Kaufpreis beträgt 7000 M, in Worten: Siebentausend Mark, für den Morgen alt Bremisches Maß. Die Ausmessung der Grundfläche soll durch das Katasteramt erfolgen. Der Kaufpreis ist nach gesicherter Cassung je zur Hälfte ohne Zinsen zahlbar am 1. Januar 1911 und am 1. Januar 1912.

§ 3.

Die Lieferung der Grundstücke erfolgt sofort nach Genehmigung des Vertrages durch Senat und Bürgerschaft.

§ 4.

Alle aus diesem Vertrage sich ergebenden Abgaben und die Kosten der Eigentumsübertragung, sowie die eins vom Hundert betragende Maklergebühr werden von jeder Seite zur Hälfte getragen.

II. Pachtvertrag.

§ 1.

Der Bremische Staat verpachtet an J. Th. H. J. Garbade bis zur vollendeten Verkoppelung hundert Morgen alt Bremisches Maß, darunter jedenfalls die Kataster-Parzellen 135, 186, 185, 182, 183 a b, 97 A, 195 und 196, im übrigen nach Wahl des Staates; nach beendeter Verkoppelung nach Wahl des Staates achtzig Morgen der verkauften Grundfläche.

§ 2.

Die Pachtzeit beträgt zehn Jahre, von der Genehmigung des Vertrages durch Senat und Bürgerschaft an gerechnet.

§ 3.

Der halbjährlich postnumerando zahlbare Pachtzins beträgt jährlich zwanzig Mark für den Morgen, mit Ausnahme Kataster-Parzelle 135, für welche die Pacht bis zur vollendeten Verkoppelung jährlich dreißig Mark beträgt.

§ 4.

Bleibt der Pächter mit der Bezahlung einer Pachtzins nach erfolgter Mahnung länger als eine Woche im Rückstande, so kann der Verpächter das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

§ 5.

Falls der Staat die verpachtete Fläche ganz oder teilweise für seine Zwecke verwenden oder veräußern will, kann der Staat das Pachtverhältnis insoweit jederzeit auf den nächsten 1. November kündigen, jedoch unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten.

III.

Diese Verträge sind nur dann gültig, wenn sie bis zum 20. Dezember d. J. von Senat und Bürgerschaft genehmigt sind.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 29. November 1910.

Die Deputation
für die Stadterweiterung.

(gez.) J. Th. H. J. Garbade.

(gez.) Wessels. (gez.) H. G. Schütte.

4. Enteignung von Grundflächen zur Verbreiterung der Meinkenstraße.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat den anliegenden Bericht erstattet, wonach sie die Enteignung der im beigelegten Pläne grün angelegten Teile der Grundstücke Meinkenstraße Nr. 32 und 35 beantragt.

Der Plan hat dem Gesetze gemäß zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Eigentümer des Hauses Meinkenstraße Nr. 35 haben die hierneben mitüber sandte Einwendung gemacht, die sich jedoch nicht gegen die Enteignung selbst richtet, sondern

Ansprüche wegen baulicher Veränderungen usw. enthält. Diese Einwendung wird, soweit sie begründet ist, seinerzeit im Enteignungsverfahren erledigt werden.

Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation für die Stadterweiterung zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Am 6. Mai 1903 hat die Bürgerschaft einen Bericht darüber verlangt, ob es nicht einem dringenden Verkehrsbedürfnisse entspräche, die Regulierung der Großen Meinkenstraße durchzuführen. Die Frage einer Verbreiterung der Meinkenstraße hat die Deputation mehrfach beschäftigt. Die Deputation war anfänglich der Ansicht, daß eine Verbreiterung der Straße wohl wünschenswert aber nicht unbedingt notwendig sei, weil die Straße keinen erheblichen Durchgangsverkehr aufzuweisen hat. Die Deputation hat dann aber doch mit den in Frage kommenden Grundeigentümern verhandelt und versucht, die Regulierung für mäßige Kosten zu erreichen. Mit der größten Mehrzahl der Grundeigentümer sind jetzt nach langen Verhandlungen entsprechende Verträge abgeschlossen. Auch ist die Regulierung im wesentlichen schon durchgeführt. Nur mit den Eigentümern der Grundstücke Meinkenstraße Nr. 32 und 35 konnte keine Verständigung erreicht werden, so daß hier zu enteignen sein wird. Außerdem bleibt dann noch das an der Ecke Meinkenstraße und Häfen liegende Grundstück Häfen Nr. 35 übrig. Die Regulierung würde hier nur unter Aufwendung ganz unverhältnismäßig hoher Kosten durchgeführt werden können, weil das Gebäude soweit in Anspruch genommen werden muß, daß ein vollständiger Neubau erforderlich sein würde. Der Eigentümer des Grundstücks hat auch erklärt, daß er die Übernahme des ganzen, von ihm selbst mit 45 000 M bezahlten Grundstücks verlangen müsse, falls es zur Regulierung herangezogen werden solle. Unter diesen Umständen erachtet es die Deputation für geboten, das Grundstück Häfen Nr. 35 vorläufig von der Regulierung auszuschließen.

Die Deputation beantragt hiernach, die Enteignung der im beigefügten Plane grün angelegten Teile der Grundstücke Meinkenstraße Nr. 32 und 35 zu beschließen. Die erforderlichen Kosten können aus den verfügbaren Mitteln des Ordentlichen Haushalts der Deputation bestritten werden.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.**(gez.) **H. G. Schütte.**

Unteranlage.

Verzeichnis der Eigentümer der Grundstücke Meinkenstraße.

Lfd. Nr.	Straße	Haus-Nr.	Kataster-Nr.	Namen der Eigentümer	Bemerkungen
Vorstadt R 57.					
1	Meinkenstraße	32	648	Carl Wilhelm Pappeler	Der abzutretende Teil erhält die Kat.-Nr. 648 X.
2	Meinkenstraße	35	651	Wilhe. Marie Auguste Blume, Wilhe. Joh. Marie Blume, Josephine Sophie Blume und Auguste Ottilie Blume	Der abzutretende Teil erhält die Kat.-Nr. 651 X.

Aufgestellt Bremen, den 31. Oktober 1910.

Das Katasteramt.

(gez.) **Dr. Kopsel.**

5. Verkauf der Restgrundstücke Geeren Nr. 25 und 27.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Von den enteigneten Grundstücken Geeren Nr. 25 und 27 verbleibt nach der Regulierung ein etwa 107,3 qm großes Restgrundstück. Für Zwecke des Staates ist dieses Grundstück nicht zu verwerten. Es empfiehlt sich daher, es bestmöglich zu verkaufen.

Die Deputation beantragt, sie zu ermächtigen, dieses Restgrundstück nach bestem Ermessen öffentlich zu veräußern.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

6. Neupflasterung und Verbreiterung der Fahrbahn des Haferkamp zwischen Panzenberg und Landwehrstraße.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, hat über diesen Gegenstand einen Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Die Regulierung des Haferkamp zwischen Lühowerstraße und Panzenberg ist kürzlich beendet. Die Fahrbahn dieser Strecke ist mit Buntsandstein gepflastert und in sehr schlechtem Zustand, so daß eine baldige Neupflasterung der Strecke mit Granit, entsprechend den übrigen Strecken des Haferkamp, zweckmäßig ist unter Verbreiterung der Fahrbahn auf das der neuen Straßenbreite von 15 m entsprechende Maß von 9,5 m. Es empfiehlt sich gleichzeitig mit dieser Neupflasterung die Verbreiterung der Fahrbahn bis zu der ebenfalls demnächst fertig regulierten und neugepflasterten Landwehrstraße durchzuführen.

Die nur 180 m lange Neupflasterungsstrecke bildet einen Teil des für den Verkehr wichtigen Straßenzuges Bremerhavenerstraße (einschließlich Steffensweg—Begejackerstraße)—Landwehrstraße, der seine Fortsetzung nach der inneren Stadt in der Lühowerstraße, nach der Bahnhofsvorstadt in der Düsternstraße hat. Das Granitpflaster dieses Straßenzuges ist auf einigen Strecken 6—8 Jahre, in der Hauptsache aber 2—3 Jahre alt, eine Neupflasterung und ein etwaiger Wechsel des Materials kommt also vorläufig noch nicht in Betracht. Es wäre deshalb unrichtig, die jetzt zur Neupflasterung stehende Strecke des Haferkamp mit anderem Material zu befestigen, insbesondere wie der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, von Anwohnern nahegelegt worden ist, mit Stampfasphalt, da kurze Strecken Stampfasphalt in belebten Straßen vermieden werden sollten.

Die Kosten stellen sich bei Verwendung von Granit II mit Fugenverguß auf Steinschlag nach Abzug des Wertes des Altmaterials auf 30 000 M. Auf die Straßenbahn entfallen außerdem etwa 9400 M.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, beantragt demnach in Ergänzung der unterm 7. Juni 1910 in Vorschlag gebrachten Arbeiten, 30 000 M für die Neupflasterung und Verbreiterung der Fahrbahn des Haferkamp auf das Budget der Außerordentlichen Ausgaben für 1911 zu bewilligen.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Rasow.** (gez.) **W. Voettcher.**

The first part of the paper is devoted to a general survey of the subject. It is found that the results of the experiments are in good agreement with the theoretical predictions. The second part of the paper is devoted to a detailed description of the experimental apparatus and the results of the experiments. The third part of the paper is devoted to a discussion of the results and a comparison with the theoretical predictions.

The experimental apparatus consists of a glass tube of length 10 cm and diameter 1 cm. The tube is filled with a mixture of gases. The pressure in the tube is measured by a manometer. The temperature of the gas is measured by a thermometer. The results of the experiments are shown in Table I. It is found that the results are in good agreement with the theoretical predictions.

The results of the experiments are shown in Table I. It is found that the results are in good agreement with the theoretical predictions. The theoretical predictions are based on the assumption that the gas is a perfect gas. The experimental results show that the gas is not a perfect gas, but the results are in good agreement with the theoretical predictions.

The results of the experiments are shown in Table I. It is found that the results are in good agreement with the theoretical predictions. The theoretical predictions are based on the assumption that the gas is a perfect gas. The experimental results show that the gas is not a perfect gas, but the results are in good agreement with the theoretical predictions.

The results of the experiments are shown in Table I. It is found that the results are in good agreement with the theoretical predictions. The theoretical predictions are based on the assumption that the gas is a perfect gas. The experimental results show that the gas is not a perfect gas, but the results are in good agreement with the theoretical predictions.

The results of the experiments are shown in Table I. It is found that the results are in good agreement with the theoretical predictions. The theoretical predictions are based on the assumption that the gas is a perfect gas. The experimental results show that the gas is not a perfect gas, but the results are in good agreement with the theoretical predictions.

The results of the experiments are shown in Table I. It is found that the results are in good agreement with the theoretical predictions. The theoretical predictions are based on the assumption that the gas is a perfect gas. The experimental results show that the gas is not a perfect gas, but the results are in good agreement with the theoretical predictions.